



12.5.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0605 – C8-0372/2016 – 2016/0282(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Albert Deß

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legapp

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht die federführenden Ausschüsse, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 253 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(253a) Agrarmärkte sollten transparent und Preisinformationen allen Beteiligten zugänglich und zuträglich sein. Die Rolle der EU besteht auch darin, die Transparenz auf dem EU-Markt zu fördern. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen der nächsten Reform der GAP die Markttransparenz verbessert werden, und zwar durch die Einrichtung von Beobachtungsstellen für die Agrarpreise in jedem Sektor, die unter Beteiligung der Wirtschaftsteilnehmer dynamische Analysen der Agrarmärkte für die einzelnen Segmente sowie in regelmäßigen Abständen einschlägige Daten und Prognosen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 253 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(253b) Gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorrang vor allen Wettbewerbsregeln der EU eingeräumt

werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Ausführung des Haushaltsplans in geteiltem Haushaltsvollzug beachten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union. Zu diesem Zweck erfüllen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen werden in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt.

Geänderter Text

1. Bei der Ausführung des Haushaltsplans in geteiltem Haushaltsvollzug beachten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union. Zu diesem Zweck erfüllen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen werden in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt. ***Die sektorspezifischen Vorschriften bieten den entsprechenden Rahmen für die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist durch die Festlegung von Mindestanforderungen und eine erhöhte Flexibilität zu festigen, indem dafür gesorgt wird, dass den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird und sie ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen. Die Mitgliedstaaten erarbeiten die Einzelheiten der Finanzierungsverfahren in Übereinstimmung mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rahmen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Als Teil ihrer Risikobewertung und im Einklang mit den sektorspezifischen Vorschriften überwacht die Kommission die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Bei ihrer Prüfungstätigkeit achtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt das Ausmaß des bewerteten Risikos im Einklang mit den sektorspezifischen Vorschriften.

Geänderter Text

Als Teil ihrer Risikobewertung und im Einklang mit den sektorspezifischen Vorschriften überwacht die Kommission die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Bei ihrer Prüfungstätigkeit achtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt das Ausmaß des bewerteten Risikos im Einklang mit den sektorspezifischen Vorschriften. **Die Wesentlichkeitsschwelle für ein tolerierbares Risiko beträgt 4 %.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Junglandwirt“ eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlässt; die Niederlassung kann allein oder gemeinsam mit anderen Landwirten erfolgen;

Geänderter Text

n) „Junglandwirt“ eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlässt; die Niederlassung kann allein oder gemeinsam mit anderen Landwirten **in beliebiger Rechtsform** erfolgen. **Im Falle eines genossenschaftlichen Betriebs gilt die betreffende Person als Landwirt, wenn sie zu den Anteilseignern des Betriebs gehört. In diesem Fall ist jede Stützungsmaßnahme auf den prozentualen Anteil der Beteiligung an der Gesellschaft beschränkt.**

Abweichend von Absatz 1 und unter hinreichend begründeten Umständen können die Mitgliedstaaten die Vorschriften unter dieser Nummer auf junge Landwirte anwenden, die zum Zeitpunkt des Einreichens ihres Antrags nicht älter als 40 Jahre sind und über

eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen, auch wenn sie bereits selbständig in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter tätig sind. Wenn sie keine der für Junglandwirte bestimmte Unterstützungszahlungen im Rahmen des GAP-Programms 2006–2013 oder im Rahmen des gegenwärtigen GAP-Programms 2013–2020 erhalten haben, sollte die Unterstützung höchstens fünf Jahre lang fortgesetzt werden;

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) „Zeitpunkt der Niederlassung“ den Tag, an dem *der Niederlassungsvorgang aufgrund einer oder mehrerer Maßnahmen des Antragstellers beginnt*.

Geänderter Text

s) „Zeitpunkt der Niederlassung“ den Tag, an dem *die Antragsteller eine oder mehrere Maßnahmen durchführen oder abschließen, die mit der Niederlassung gemäß Buchstabe n in Zusammenhang steht oder stehen*.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut

„a) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über Programmänderungsanträge, die *Folgendes* betreffen:

Geänderter Text

2a. Artikel 11 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über Programmänderungsanträge, die *eine Anhebung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen* betreffen.“

- i) eine Änderung der Programmstrategie, bei der eine mit einem Schwerpunktbereich verbundene s quantifizierbare Zielvorgabe um mehr als 50 % geändert wird;*
- ii) eine Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen;*
- iii) eine Änderung des gesamten Unionsbeitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene;“*

(In Artikel 267 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission ist eigentlich keine Nummer 3 vorhanden. Der Text der spezifischen Bestimmungen von Nummer 2 ist fälschlicherweise als Nummer 3 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die darauffolgenden Nummern in diesem Absatz ebenfalls falsch sind.)

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
 Artikel 14 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

„(4) Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig. Alle in diesem Absatz aufgeführten Kosten werden dem Begünstigten erstattet.“

Geänderter Text

2b. Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. **Infolge von Demonstrationstätigkeiten installierte Infrastrukturanlagen können nach Abschluss des Vorhabens genutzt werden.** Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig. Alle in diesem Absatz aufgeführten Kosten werden dem Begünstigten erstattet.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 15 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.“

Geänderter Text

2c. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird **entweder** dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung **oder der öffentlichen Stelle** gewährt, **die für die Auswahl des Anbieters zuständig ist**. Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>. In Artikel 267 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission ist eigentlich keine Nummer 3 vorhanden. Der Text der spezifischen Bestimmungen von Nummer 2 ist fälschlicherweise als Nummer 3 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die darauffolgenden Nummern in diesem Absatz ebenfalls falsch sind.)

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig

Geänderter Text

2d. Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig

geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Bereiche, in denen sie Beratungen erteilen, verfügen. Die im Rahmen dieser Maßnahme **Begünstigten** werden anhand von **Ausschreibungen** ausgewählt. **Das Auswahlverfahren muss dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Recht unterliegen und** gleichermaßen öffentlichen wie privaten Einrichtungen **offenstehen**. Es muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.“

geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Bereiche, in denen sie Beratungen erteilen, verfügen. Die **Anbieter** im Rahmen dieser Maßnahme werden anhand **eines Auswahlverfahrens** ausgewählt, das gleichermaßen öffentlichen wie privaten Einrichtungen **offensteht**. Es muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>. In Artikel 267 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission ist eigentlich keine Nummer 3 vorhanden. Der Text der spezifischen Bestimmungen von Nummer 2 ist fälschlicherweise als Nummer 3 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die darauffolgenden Nummern in diesem Absatz ebenfalls falsch sind.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die neue Teilnahme von **Landwirte** und Zusammenschlüssen von Landwirten an“

Geänderter Text

2e. In Artikel 16 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die neue Teilnahme von **Landwirten und Zusammenschlüssen von Landwirten oder die in den vorausgegangenen fünf Jahren erfolgte Teilnahme von Landwirten** und Zusammenschlüssen von Landwirten an“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>. In Artikel 267 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission ist eigentlich keine Nummer 3 vorhanden. Der Text der spezifischen Bestimmungen von Nummer 2 ist fälschlicherweise als Nummer 3 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die darauffolgenden Nummern in diesem Absatz ebenfalls falsch sind.)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. In Artikel 16 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Im Falle einer erstmaligen Teilnahme vor Einreichung des Förderantrags gemäß Absatz 1 wird die Höchstdauer von fünf Jahren durch die Anzahl an Jahren reduziert, die zwischen der erstmaligen Teilnahme an einer Qualitätsregelung und dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags vergangen sind.“

(In Artikel 267 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission ist eigentlich keine Nummer 3 vorhanden. Der Text der spezifischen Bestimmungen von Nummer 2 ist fälschlicherweise als Nummer 3 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die darauffolgenden Nummern in diesem Absatz ebenfalls falsch sind.)

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verarbeitung, Vermarktung **und/oder** Entwicklung von unter Anhang I des AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen; Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen; bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter den genannten Anhang fallendes Erzeugnis handeln; **wird die Förderung in Form von Finanzinstrumenten gewährt, so kann es sich beim Input auch um ein nicht unter Anhang I des AEUV fallendes Erzeugnis**

b) die Verarbeitung, Vermarktung **bzw.** Entwicklung von unter Anhang I des AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen; Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen; bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter den genannten Anhang fallendes Erzeugnis handeln;

handeln, sofern diese Investition einen Beitrag im Hinblick auf eine oder mehrere Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums leistet;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. Eine Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d, die bei ihrer Durchführung geringer ausfallen würde als der für Fördermittel geltende Mindestsatz von 25 %, wird nicht genehmigt.“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ist **innerhalb von 24 Monaten** nach dem Zeitpunkt der Niederlassung zu stellen.

Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ist **spätestens 24 Monate** nach dem Zeitpunkt der Niederlassung zu stellen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen **für jeden Begünstigten** Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs zur Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii fest. Die Untergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei höher als die Obergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Förderung ist auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs zur Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii fest. Die Untergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei höher als die Obergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Förderung ist auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird in mindestens zwei Tranchen gezahlt. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.

Geänderter Text

5. Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird in mindestens zwei Tranchen gezahlt. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab **und erfolgt in jedem Fall binnen eines Jahres nach der vollständigen Umsetzung des Geschäftsplans.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 23 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

6a. Die Überschrift von Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Einrichtung von Agrarforstsystemen“

„Einrichtung, **Regeneration und Erneuerung** von Agrarforstsystemen“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1305-20150523&qid=1489594815838&from=DE>)

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 23 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Anlegungskosten **und** eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.“

Geänderter Text

6b. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Anlegungskosten, **Regenerationskosten bzw. Erneuerungskosten** sowie eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1305-20150523&qid=1489594815838&from=DE>)

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

„Gründung von Erzeugergemeinschaften und **-organisationen**“

Geänderter Text

6c. Die Überschrift von Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Gründung von Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal->

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften und **-organisationen** in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern, die folgende Ziele verfolgen.“

Geänderter Text

6d. In Artikel 27 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen** in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern, die folgende Ziele verfolgen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

„d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergemeinschaften und **-organisationen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.“

Geänderter Text

6e. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal->

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„Die Förderung wird Erzeugergemeinschaften und -**organisationen** gewährt, die von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind. Sie wird auf Erzeugergemeinschaften und -**organisationen** beschränkt, die KMU sind.“

Geänderter Text

6f. Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen** gewährt, die von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind. Sie wird auf Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen** beschränkt, die KMU sind.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft oder -**organisation** verwirklicht worden sind.“

Geänderter Text

6g. Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft, **Erzeugerorganisationen** oder **Verhandlungsorganisationen** verwirklicht worden sind.“

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der Erzeugergemeinschaft **oder -organisation** die Förderung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswerts der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft oder Organisation vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergemeinschaften und **-organisationen** in der Forstwirtschaft wird die Förderung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die die Mitglieder der Gemeinschaft oder Organisation in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.“

Geänderter Text

6h. Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der Erzeugergemeinschaft **sowie den Erzeugerorganisationen und Verhandlungsorganisationen** die Förderung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswerts der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft oder Organisation vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergemeinschaften, **Erzeugerorganisationen** und **Verhandlungsorganisationen** in der Forstwirtschaft wird die Förderung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die die Mitglieder der Gemeinschaft oder Organisation in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 – Absatz 5

„(5) Die Mitgliedstaaten können die Förderung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften auch weiterzahlen, nachdem sie als **Erzeugerorganisationen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (24) anerkannt worden sind.“

6i. Artikel 27 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können die Förderung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften auch weiterzahlen, nachdem sie als **Erzeuger- oder Verhandlungsorganisationen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (I) anerkannt worden sind.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 28 – Absatz 9

„(9) Die Förderung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden. Solche Verpflichtungen können von anderen als den in Absatz 2 genannten Begünstigten erfüllt werden.“

6j. Artikel 28 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Förderung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden. Diese Förderung muss nicht auf heimische Rohstoffe beschränkt sein. Solche Verpflichtungen können von anderen als den in Absatz 2 genannten Begünstigten erfüllt werden.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&rid=1>)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 k (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 29 – Absatz 1

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar landwirtschaftlicher Fläche Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuführen oder beizubehalten, und die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.“

6k. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar landwirtschaftlicher Fläche **und in hinreichend begründeten Fällen auch je Großvieheinheit** Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuführen oder beizubehalten, und die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&rid=1>)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 6 l (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6l. In Artikel 31 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten können ab 2018 weitere objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festlegen. Sie teilen der Kommission diesen Beschluss vor dem 1. Januar 2018 mit.“

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

„a) Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen an Landwirte infolge widriger Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall **oder** eines Umweltvorfalls;“

(-i) Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen an Landwirte, **die bewährte landwirtschaftliche Verfahren anwenden**, infolge widriger Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, eines Umweltvorfalls, **marktbezogener Risiken oder schwankender Einkünfte**;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&rid=1>)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte in einem spezifischen Sektor für einen erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen.

Geänderter Text

d) ein **sektorbezogenes** Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte in einem spezifischen Sektor für einen erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

c) Absatz 5 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder einen Umweltvorfall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als **30** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.“

Geänderter Text

7a. In Artikel 37 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder einen Umweltvorfall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als **20** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. In Artikel 37 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) wirtschaftliche Indizes (Erzeugungsniveau und Preise).“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 38 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. In Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) die Unterstützung der jährlichen Einzahlungen in den Fonds.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 38 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. In Artikel 38 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Finanzbeiträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und ba können kumuliert angewendet werden oder sich gegenseitig ausschließen, sofern die Gesamthöhe der Beiträge auf die in Anhang II festgesetzten Förderhöchstsätze beschränkt ist.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund deren mehr als **30** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.“

Geänderter Text

7e. Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund deren mehr als **20** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 39 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(aa) Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende

„(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang **30 %** des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt.“

Fassung:

„(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang **20 %** des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt. **Zur Berechnung des jährlichen Einkommensverlustes des Landwirts können Indizes herangezogen werden.**“

(<http://www.at4am.ep.parl.union.eu/at4am/ameditor.html?documentID=20338&locale=en#stv!lCnt=1&langISO0=en&crCnt=1&crID0=96891>)

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Artikel 39 Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) die Unterstützung der jährlichen Einzahlungen in den Fonds.“

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 39a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d darf nur in gebührend begründeten Fällen und nur dann gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 20 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt.

Geänderter Text

(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d darf nur in gebührend begründeten Fällen und nur dann gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang **in dem bestimmten Produktionsbereich, für den das Einkommensstabilisierungsinstrument eingerichtet wurde**, 20 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts **für diesen Produktionsbereich** im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt **für die Erzeugnisse aus diesem Produktionsbereich** aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel **mit Bezug zu diesem Produktionsbereich**. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt. **Zur Berechnung des jährlichen Einkommensverlustes des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode auf der Grundlage von Indizes muss eine angemessene Einschätzung des tatsächlichen Verlusts eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Sektor in einem bestimmten Jahr ermöglichen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1035/2013

Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Betriebskapital, das eine Neuinvestition**, die **eine** Förderung **aus dem ELER** über ein gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingerichtetes Finanzierungsinstrument **erhält, ergänzt oder mit dieser verbunden ist, kann** als förderfähige Ausgabe gelten. Eine solche förderfähige Ausgabe darf 30 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben für die Investition nicht überschreiten. Der **entsprechende Antrag ist hinreichend zu begründen**.

Geänderter Text

(5) **Wenn** die Förderung über ein gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingerichtetes Finanzierungsinstrument **erfolgt, kann Betriebskapital** als förderfähige Ausgabe gelten. Eine solche förderfähige Ausgabe darf **200 000 EUR oder** 30 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben für die Investition nicht überschreiten, **wobei der höhere der beiden Beträge anzuwenden ist**.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 45 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Artikel 45 wird folgender Absatz eingefügt:

„7a. Finanzinstrumente in geteilter Mittelverwaltung entsprechen den hohen Standards von Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratischer Kontrolle.“

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 58 – Absatz 1

„(1) Unbeschadet der Absätze 5, 6 und 7 des vorliegenden Artikels beläuft sich der Gesamtbetrag für die Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf 84 936 Mio. EUR zu Preisen von 2011 im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020.“

12a. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Absätze 5, 6 und 7 des vorliegenden Artikels beläuft sich der Gesamtbetrag für die Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf 84 936 Mio. EUR zu Preisen von 2011 im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020. **Unbeschadet einer Neufestsetzung des Gesamtbetrags der Unionsförderung für die ländliche Entwicklung sind die derzeitigen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 verabschiedet wurden, weiterhin bis 2024 oder bis zur Verabschiedung einer neuen Reform gültig.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

(1) Abweichend von Artikel 65 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen oder von widrigen Witterungsverhältnissen oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozio-ökonomischen

Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region – einschließlich erheblicher und plötzlicher demografischer Veränderungen aufgrund von Migration oder der Aufnahme von Flüchtlingen – vorsehen, dass die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 74 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Artikel 74 Buchstabe a erhält folgende Fassung: **entfällt**

a) Er wird vor Veröffentlichung des einschlägigen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und gibt eine Stellungnahme dazu ab; die Kriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Anhang II – Artikel 17 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben und Vorhaben im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden

Geänderter Text

16a. In Anhang II Artikel 17 Absatz 3 Spalte 4 „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind“ erhält Zeile 4 folgende Fassung:

der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben, **für kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben oder** Vorhaben im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&rid=1>)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Anhang II – Artikel 37 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 37 Absatz 5

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

Höchstbetrag in EUR oder Satz: **65 %**

der geschuldeten Versicherungsprämie“

Geänderter Text

16b. Anhang II Artikel 37 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37 Absatz 5

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

Höchstbetrag in EUR oder Satz: **70 %**

der geschuldeten Versicherungsprämie“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>)

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 16 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Anhang II – Artikel 38 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 38 Absatz 5

Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle

Höchstbetrag in EUR oder Satz: **65 %**
der förderfähigen Kosten“

Geänderter Text

16c. Anhang II Artikel 38 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38 Absatz 5

Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle

Höchstbetrag in EUR oder Satz: **70 %**
der förderfähigen Kosten“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 267 – Absatz 1 – Nummer 16 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Anhang II – Artikel 39 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 39 Absatz 5

Einkommensstabilisierungsinstrument
Höchstbetrag in EUR oder Satz: **65 %**
der förderfähigen Kosten“

Geänderter Text

16d. Anhang II Artikel 39 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39 Absatz 5

Einkommensstabilisierungsinstrument
Höchstbetrag in EUR oder Satz: **70 %**
der förderfähigen Kosten“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern das Unions- oder das nationale Recht dies vorschreibt. Sie gibt eine im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsstandards erstellte Stellungnahme ab zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer internen Kontrollsysteme sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde. Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung Zweifel hinsichtlich der Aussagen der Verwaltungserklärung aufkommen lässt.“

Geänderter Text

-1. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern das Unions- oder das nationale Recht dies vorschreibt. Sie gibt eine im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsstandards erstellte Stellungnahme ab zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer internen Kontrollsysteme sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde. Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung Zweifel hinsichtlich der Aussagen der Verwaltungserklärung aufkommen lässt.
Die Bescheinigende Stelle prüft lediglich die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&qid=1490106989808&from=DE>)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. In Artikel 9 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Zahlstelle handelt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und ist für die Durchführung der Finanzierungsprogramme zuständig. Sie handelt im Einklang mit geltendem Unionsrecht – gemäß international anerkannten Normen – und übt ihre Ermessensbefugnisse entsprechend aus. Im Rahmen ihrer Bewertungen stellt die Bescheinigende Stelle sicher, dass im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie gemäß dem Kontrollsystem, das für die betreffenden Entscheidungen relevant ist, gehandelt wird.“

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 9a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Wesentlichkeitsschwelle

Bei Prüfungen durch die Zahlstellen und Bescheinigenden Stellen wird eine Wesentlichkeitsschwelle für ein tolerierbares Fehlerrisiko berücksichtigt. Die Wesentlichkeitsschwelle beträgt 4 %.“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erstatten die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung übertragenen Mittel **den Endempfängern**, die in dem Haushaltsjahr, **auf das die Mittel übertragen werden, von dem Anpassungssatz betroffen sind.**

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung übertragenen Mittel, die in dem **laufenden** Haushaltsjahr **nicht verwendet wurden, werden in die Reserve für Krisen im Agrarsektor für das nächste Haushaltsjahr übertragen.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 26 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Erstattung nach Unterabsatz 1 findet nur auf Begünstigte in den Mitgliedstaaten Anwendung, in denen im vorangegangenen Haushaltsjahr die Haushaltsdisziplin angewandt wurde.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 26 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

„(6) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Bedingungen und Modalitäten festgelegt werden, die für gemäß Artikel 169 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 übertragene Mittel zur Finanzierung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Ausgaben gelten.**

Geänderter Text

1a. Artikel 26 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) **Abweichend von Absatz 5 werden Mittel gemäß Artikel 12 der Haushaltsordnung auf das kommende Haushaltsjahr übertragen, wenn die Reserve für Krisen im Agrarsektor im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendet wurde, und stehen dem Agrarsektor im Fall einer Krise zur Verfügung.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.“

Wenn die Kommission voraussieht, dass der Jahresbetrag der Reserve für Krisen im laufenden Haushaltsjahr die übertragenen Mittel übersteigen wird, wendet die Kommission die Kürzung der Direktzahlungen mit Hilfe des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin gemäß diesem Artikel an.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&rid=1>)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 26 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

„(7) Bei Anwendung dieses Artikels wird die Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß Artikel 25 bei der Festsetzung des Anpassungssatzes berücksichtigt. Alle Beträge, die bis Ende des Haushaltsjahres nicht für Krisenmaßnahmen bereitgestellt worden sind, werden **gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels ausgezahlt.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&rid=1>)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 26 – Absatz 7 a (neu)

Geänderter Text

1b. Artikel 26 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Anwendung dieses Artikels wird die Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß Artikel 25 bei der Festsetzung des Anpassungssatzes berücksichtigt – **wenn die Reserve für Krisen verwendet wird – oder an das laufende Haushaltsjahr angepasst.** Alle Beträge, die bis Ende des Haushaltsjahres nicht für Krisenmaßnahmen bereitgestellt worden sind, werden **auf das kommende Haushaltsjahr übertragen.**“

1c. In Artikel 26 wird folgender Absatz eingefügt:

(7a) „Die Erstattung nach Unterabsatz 1 und 6 findet nur auf Endempfänger im Haushaltsjahr 2021 in den Mitgliedstaaten Anwendung, in denen in den vorangegangenen Haushaltsjahren die Haushaltsdisziplin angewandt wurde.

Nach Abschluss des Finanzierungszeitraums erfolgt die endgültige Erstattung für jene Begünstigten, die eine Direktzahlung für 2020 (Haushaltsjahr 2021) beantragt haben.“

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 52 a (neu)**

**3a. Folgender Artikel wird eingefügt:
Artikel 52a**

**Berücksichtigung bestehender
Bewertungen (einzige Prüfung)**

(1) Bei Programmen, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Kontrollvermerke der Bescheinigenden Stelle zuverlässig sind, vereinbart sie mit der Bescheinigenden Stelle, ihre eigenen Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Tätigkeiten der Bescheinigenden Stelle einzuschränken, es sei denn, es bestehen Nachweise für Mängel an der Arbeit der Bescheinigenden Stelle für ein bestimmtes Geschäftsjahr, für das die Kommission den Jahresabschluss bereits genehmigt hat.

(2) Zur Beurteilung der Tätigkeiten

der Bescheinigenden Stelle kann die Kommission den Prüfpfad jeder Bescheinigenden Stelle kontrollieren oder an Vor-Ort-Kontrollen der Bescheinigenden Stelle mitwirken und erforderlichenfalls Prüfungen von Projekten gemäß internationalen Prüfungsstandards einleiten, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Bescheinigende Stelle wirksam funktioniert.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„(2) Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so gehen die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 58 fortzusetzen.

Wird im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens amtlich oder gerichtlich endgültig festgestellt, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, so meldet der betreffende Mitgliedstaat die nach Unterabsatz 1 von ihm zu tragende finanzielle Belastung den Fonds als Ausgabe.

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus

Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zuzurechnen sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1 Mio. EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Frist um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Frist verlängern.“

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(3) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinzahlung nicht fortzusetzen. Dieser Beschluss kann **nur** in folgenden Fällen getroffen werden:

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzahlungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten, wobei diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn

i) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung unter einer Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme einzuziehende Betrag, ohne Zinsen, 100 EUR nicht übersteigt, oder

ii) der von dem Begünstigten im

Geänderter Text

4a. Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinzahlung nicht fortzusetzen. Dieser Beschluss kann in folgenden Fällen getroffen werden:

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzahlungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten, wobei diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn **der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung unter einer Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme einzuziehende Betrag, ohne Zinsen, 250 EUR nicht übersteigt;**

Rahmen einer Einzelzahlung unter einer Beihilferegulierung oder Stützungsmaßnahme einzuziehende Betrag, ohne Zinsen, zwischen 100 EUR und 150 EUR liegt und der betreffende Mitgliedstaat nach nationalem Recht für die Nichteintreibung öffentlicher Schulden eine Schwelle anwendet, die höher oder gleich dem wieder einzuziehenden Betrag liegt;

b) wenn die Wiedereinziehung wegen nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist.“

b) wenn ein Mitgliedstaat bei der alle drei Jahren erfolgenden Aktualisierung seines Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) bewährte Verfahren anwendet und die Geodaten der Beihilfeanträge nutzt, sodass keine Wiedereinziehung von unrechtmäßigen Zahlungen für kleine Parzellen von unter 1 ha erforderlich ist;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&rid=1>)

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 54 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

ba) abweichend von Artikel 97 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinziehung nicht zu verfolgen, wenn die Bedingungen gemäß Buchstabe a nicht eingehalten werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 72 – Absatz 2

„(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, dass **landwirtschaftliche Parzellen mit einer Fläche von bis zu 0,1 ha, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, nicht angegeben werden müssen, sofern die Flächensumme dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet, und/oder sie können beschließen, dass ein Betriebsinhaber, der keine flächenbezogene Direktzahlung beantragt, seine landwirtschaftlichen Parzellen nicht angeben muss, wenn die Gesamtfläche dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet. In allen Fällen muss der Betriebsinhaber in seinem Antrag jedoch angeben, dass er über landwirtschaftliche Parzellen verfügt, und auf Aufforderung der zuständigen Behörden die Lage der betreffenden Parzellen angeben;**“

5a. Artikel 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, dass

a) **landwirtschaftliche Parzellen mit einer Fläche von bis zu 0,1 ha, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, nicht angegeben werden müssen, sofern die Flächensumme dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet, bzw. sie können beschließen, dass ein Betriebsinhaber, der keine flächenbezogene Direktzahlung beantragt, seine landwirtschaftlichen Parzellen nicht angeben muss, wenn die Gesamtfläche dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet. In allen Fällen muss der Betriebsinhaber in seinem Antrag jedoch angeben, dass er über landwirtschaftliche Parzellen verfügt, und auf Aufforderung der zuständigen Behörden die Lage der betreffenden Parzellen angeben;**

b) **Landwirte, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, die landwirtschaftlichen Parzellen nicht angeben müssen, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, es sei denn, diese Parzellen müssen zum Zwecke**

**anderer Hilfs- oder
Unterstützungszahlungen angegeben
werden.“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&rid=1>)

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

„Bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 gilt dieser Absatz für die Beihilfe- oder Zahlungsanträge, die ab dem Antragsjahr **2018** eingereicht werden, jedoch mit Ausnahme der in Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Zahlung von Vorschüssen von bis zu 75 %.“

Geänderter Text

5b. Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 gilt dieser Absatz für die Beihilfe- oder Zahlungsanträge, die ab dem Antragsjahr **2020** eingereicht werden, jedoch mit Ausnahme der in Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Zahlung von Vorschüssen von bis zu 75 %.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1306&rid=1>)

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 118 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 118a

Verbot der Rückwirkung

**(1) Änderungen an den
Verordnungen sowie den Leitlinien,
Arbeitsinstrumenten oder sonstigen**

Dokumenten der Kommission mit direkten oder indirekten externen Auswirkungen sowie bisherige Auslegungen von Bestimmungen durch Organe und Einrichtungen der EU, der Bescheinigenden Stellen und der Zahlstellen der Kommission dürfen keine rückwirkenden Auswirkungen haben.

(2) Eine Rückwirkung darf nur in Ausnahmefällen möglich sein. In einem solchen Fall muss ein zwingendes öffentliches Interesse für die Rückwirkung vorliegen; ferner müssen die rechtmäßigen Erwartungen der Betroffenen in Bezug auf die Rechtssicherheit gebührend beachtet werden. Die Möglichkeit von Übergangsregelungen ohne Sanktionen wird hinreichend berücksichtigt.“

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 268 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 118 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5d. Folgender Artikel wird nach Artikel 118 eingefügt:

„Artikel 118b

Einschränkung von Dokumenten der Kommission

Leitlinien, Instrumente oder sonstige Dokumente der Kommission mit direkten und indirekten externen Auswirkungen beschränken sich in Bezug auf ihren Umfang auf ein Mindestmaß. Mit den Dokumenten, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, wird in erster Linie für einheitliche Vorschriften gesorgt.“

Änderungsantrag 67

PE599.808v02-00

40/106

AD\1124405DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut

„die Erzeugung, die Zucht oder **den Anbau** landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,“

Geänderter Text

-1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„die Erzeugung, die Zucht, **den Anbau** oder **die Lagerung betriebsbedingt notwendiger** landwirtschaftlicher Erzeugnisse **und Betriebsmittel**, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=3>)

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

„f) „Ackerland“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;“

Geänderter Text

-1a. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) „Ackerland“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht; **wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, kann es alle brachliegenden Flächen umfassen, die mit Gras oder**

sonstigen Grünfütterpflanzen bewachsen sind und bei denen es sich zum Zeitpunkt der Brachlegung um landwirtschaftliche Flächen, aber nicht um Dauergrünland handelte;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut

„h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens **fünf** Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher **und/oder** Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können und **einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo** Gras und andere Grünfütterpflanzen **traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;“**

Geänderter Text

-1b. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens **sieben** Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher **bzw.** Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können, und – **wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Futtermittel sonstigen Ursprungs, die keine Futterpflanzen sind, sofern** Gras und andere Grünfütterpflanzen **weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen –**

i) Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen ***traditionell***

*nicht in Weidegebieten vorherrschen;
bzw.*

ii) Flächen, die abgeweidet werden können, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder nicht in Weidegebieten vorkommen.

Zum Zweck dieser Begriffsbestimmung können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die folgenden Praktiken Fruchtfolgen darstellen:

i) die Aussaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen auf einer Fläche nach Beseitigung der bisherigen Begrünung, die aus Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestand, wenn die neue Aussaat im Vergleich zur bisherigen Begrünung aus einer anderen Art oder einer anderen Mischung von Arten besteht, oder

ii) die Aussaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen auf einer Fläche unmittelbar oder nach Beseitigung der bisherigen Begrünung, die aus Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestand;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Derzeitiger Wortlaut

„i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind,

Geänderter Text

-1c. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind,

unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.“

unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, **einschließlich Leguminosen, die als Reinkultur ausgesät werden;**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

(3a) „Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass natürliche oder juristische Personen oder Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen, die als Landwirte in einem nationalen öffentlichen Register eingetragen sind, als aktive Landwirte anerkannt werden.“

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Artikel ab 2018 nicht mehr anzuwenden. Sie teilen der Kommission einen entsprechenden Beschluss bis zum 1. August 2017 mit.

entfällt

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 25 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

„Überdies sehen die Mitgliedstaaten vor, dass spätestens für das Antragsjahr 2019 kein Zahlungsanspruch einen Einheitswert aufweist, der unter 60 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts liegt, es sei denn, dies würde in den Mitgliedstaaten, die den in Absatz 7 genannten Schwellenwert anwenden, zu einer maximalen Verringerung, die diesen Schwellenwert überschreitet, führen. In diesen Fällen wird der Einheitswert mindestens so hoch festgesetzt, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.“

Geänderter Text

2a. Artikel 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Überdies sehen die Mitgliedstaaten vor, dass spätestens für das Antragsjahr 2019 kein Zahlungsanspruch einen Einheitswert aufweist, der unter 60 % **in allen Gebieten außer dem abgegrenzten Berggebiet und unter 80 % im abgegrenzten Berggebiet** des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts liegt, es sei denn, dies würde in den Mitgliedstaaten, die den in Absatz 7 genannten Schwellenwert anwenden, zu einer maximalen Verringerung, die diesen Schwellenwert überschreitet, führen. In diesen Fällen wird der Einheitswert mindestens so hoch festgesetzt, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 30 – Absatz 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„fa) nach einer schweren Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht und den normalen Betriebsablauf beeinträchtigt, den Wert der Zahlungsansprüche auf den nationalen oder regionalen Durchschnittswert gemäß Absatz 8 Unterabsatz 2 dieses Artikels zu

erhöhen;“

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(3) Mitgliedstaaten, die nicht von der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, können beschließen, dass Zahlungsansprüche nur innerhalb derselben Region übertragen oder aktiviert werden dürfen, ausgenommen im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge.“

Geänderter Text

2c. Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitgliedstaaten, die nicht von der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, können beschließen, dass Zahlungsansprüche nur innerhalb derselben Region **oder nur innerhalb des Berggebietes des Mitgliedstaats** übertragen oder aktiviert werden dürfen, ausgenommen im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 43 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen/biologischen Produktion dienen.“

Geänderter Text

3a. Artikel 43 Absatz 11 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen/biologischen Produktion dienen, **oder für die Einheiten, die Agrarumweltkonzepte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anwenden.**“

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen **10** und 30 Hektar und dient es nicht vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.“

Geänderter Text

3b. Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen **15** und 30 Hektar und dient es nicht vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 44 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„(2) Unbeschadet der Anzahl an erforderlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Absatz 1 finden die darin festgelegten Höchstgrenzen keine Anwendung auf Betriebe, bei denen Gras und andere Grünfütterpflanzen oder

Geänderter Text

3c. Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Anzahl an erforderlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Absatz 1 finden die darin festgelegten Höchstgrenzen keine Anwendung auf Betriebe, bei denen Gras und andere Grünfütterpflanzen oder

brachliegende Flächen mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen. In diesen Fällen darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.“

brachliegende Flächen *oder Flächen, die während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dienen*, mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen. In diesen Fällen darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

„a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, *sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet*;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe b

Geänderter Text

3d. Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient;“

„b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen entweder im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, **sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet**.“

3e. Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen entweder im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 44 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

„Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.“

3f. Artikel 44 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. ***Triticum spelta* gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3g. *In Artikel 45 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:*

Dieser Absatz gilt nicht für Grünland, das als Ackerland gepachtet wurde, oder für Ackerland, das aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als Grünland dienen musste. Diese dürfen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3h. *In Artikel 45 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Verpflichtung in Unterabsatz 1 nicht für Landwirte gilt, die ihre Produktion, die sich vor allem auf Graserzeugung stützte, nach dem 1. Januar 2015 langfristig in eine andere Art der Produktion umgewandelt haben. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, dass die Verpflichtung nicht für landwirtschaftliche Flächen gilt, die seit dem 1. Januar 2015 an einen Landwirt verkauft oder langfristig verpachtet worden sind, der keine Produktion auf der Grundlage von Gras betreibt.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 46 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab dem 1. Januar 2015 eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Ackerlands des Betriebs, einschließlich – wenn sie von dem Mitgliedstaat als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Absatz 2 angesehen werden – der in jenem Absatz Buchstaben c, d, g und h genannten Flächen, entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3i. Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab dem 1. Januar 2015 **ab diesem Hektar** eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Ackerlands des Betriebs, einschließlich – wenn sie von dem Mitgliedstaat als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Absatz 2 angesehen werden – der in jenem Absatz Buchstaben c, d, g und h genannten Flächen, entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.“

3j. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ja) Flächen mit *Miscanthus*;“

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 k (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3k. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„jb) Flächen mit durchwachsener Silphie (*Silphium perfoliatum*);“

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3l. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„jc) für Honigpflanzen genutzte Brachflächen (mit pollen- und nektarreichen Arten);“

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3m. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„jd) Flächen mit Wildgräser;“

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 n (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3n. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
„je) Weißer Senf;“**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 o (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3o. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
„jb) Ölrettich.“**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 p (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3p. In Artikel 46 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
„Das Brachliegen von Flächen schließt Tätigkeiten auf diesen Flächen nicht aus, die für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich sind.“**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 q (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, **sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet**;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>)

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 r (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 46 – Absatz 4 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

„b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder dem Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder, während eines bedeutenden Teils des Jahres, oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus oder einer Kombination dieser Nutzungen dient, **sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet**;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Geänderter Text

3q. Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient;“

Geänderter Text

3r. Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder dem Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder, während eines bedeutenden Teils des Jahres, oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;“

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 s (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 46 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3s. Artikel 46 Absatz 9 Buchstabe c wird gestrichen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 t (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 50 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(5) Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. **Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der ersten Antragstellung auf eine Zahlung für Junglandwirte vergangen sind.**“

3t. Artikel 50 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 u (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 50 – Absatz 6 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„a) 25 % des Durchschnittswertes der eigenen oder gepachteten

3u. Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) **zwischen 25 % und einem Wert, der nicht höher ist als 50 %** des

Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber innehat, oder“

Durchschnittswertes der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber innehat, oder“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 v (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 6 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

„b) 25 % eines Betrags, der berechnet wird, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 33 Absatz 1 angemeldet werden. Dieser feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 für die Basisprämienregelung verbleibt.“

Geänderter Text

3v. Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) **zwischen 25 % und einem Wert, der nicht höher ist als 50 %** eines Betrags, der berechnet wird, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 33 Absatz 1 angemeldet werden. Dieser feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 für die Basisprämienregelung verbleibt.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 w (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

„(7) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 36 anwenden, berechnen jährlich den Betrag

Geänderter Text

3w. Artikel 50 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 36 anwenden, berechnen jährlich den Betrag

der Zahlung für Junglandwirte, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nach Artikel 36 berechneten einheitlichen Flächenzahlung entspricht, mit der Zahl der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen multipliziert wird.“

der Zahlung für Junglandwirte, indem ein Zahlenfaktor, der **einem Wert zwischen 25 % und maximal 50 %** der nach Artikel 36 berechneten einheitlichen Flächenzahlung entspricht, mit der Zahl der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen multipliziert wird.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1307-20150603&qid=1489567595545&from=DE>)

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 3 x (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 können die Mitgliedstaaten jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 32 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldet hat, multipliziert wird.“

Geänderter Text

3x. Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 können die Mitgliedstaaten jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der **einem Wert zwischen 25 % und maximal 50 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 32 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldet hat, multipliziert wird.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 9

4. Artikel 50 Absatz 9 wird gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„Anstatt die Absätze 6 bis 9 anzuwenden, können die Mitgliedstaaten jedem Betriebsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zuweisen, der berechnet wird, indem eine feste Anzahl von Hektarflächen mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der 25 % der gemäß Absatz 8 berechneten nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht.“

Geänderter Text

4a. Artikel 50 Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstatt die Absätze 6 bis 9 anzuwenden, können die Mitgliedstaaten jedem Betriebsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zuweisen, der berechnet wird, indem eine feste Anzahl von Hektarflächen mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der **einem Wert zwischen 25 % und maximal 50 %** der gemäß Absatz 8 berechneten nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1307-20150603&qid=1489567595545&from=DE>)

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 50 – Absatz 11

Derzeitiger Wortlaut

„(11) **Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70**

Geänderter Text

4b. Artikel 50 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) **Unbeschadet des Absatzes 10 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Junglandwirte, die sich einer landwirtschaftlichen Genossenschaft mit**

delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für den Bezug der Zahlung für Junglandwirte in Betracht kommen kann.“

eigener Rechtspersönlichkeit anschließen, ihre Zahlungsansprüche nicht verlieren. Zu diesem Zweck ermitteln sie in der Genossenschaft den proportionalen Anteil, der dem Junglandwirt entspricht, um diesem im Einklang mit diesem Artikel seine Zahlungsansprüche zuzuweisen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1307-20150603&qid=1489567595545&from=DE>)

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Artikel 51 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung für Junglandwirte den in Absatz 1 festgelegten Höchstsatz von 2 %, so legen die Mitgliedstaaten eine Höchstgrenze für die Anzahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber aktiviert hat, oder für die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber angemeldet hat, fest, um den in Absatz 1 festgelegten Höchstsatz von 2 % einzuhalten. Die Mitgliedstaaten halten diese Grenze ein, wenn sie Artikel 50 Absätze 6, 7 und 8 anwenden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle gemäß Unterabsatz 1 angewendeten Grenzen mit;

die Mitteilung erfolgt bis spätestens 15. September des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Beihilfeanträge, in Bezug auf die die Grenzen angewendet wurden, gestellt wurden.“

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 52 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die gekoppelte Stützung **darf** nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Sektoren oder Regionen zu schaffen.

Geänderter Text

5a. Artikel 52 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) **Mit Ausnahme des Eiweißpflanzensektors darf** die gekoppelte Stützung nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Sektoren oder Regionen zu schaffen.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 52 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In Artikel 52 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9a) Bis zum 31. Dezember 2018 veröffentlicht die Kommission einen „Eiweißplan“, der darauf abzielt, die Erzeugung von selbst angebautem pflanzlichen Eiweiß in der EU zu erhöhen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu senken.“

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 53 – Absatz 6

„(6) Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **2016** ihren gemäß **Absätzen 1 bis 4** gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem **Jahr 2017** beschließen,

a) den gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Prozentsatz gegebenenfalls innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen unverändert zu lassen, zu erhöhen oder zu verringern oder den gemäß Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz unverändert zu lassen oder zu verringern;

b) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;

c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.“

6b. Artikel 53 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **jedes Jahres** ihren gemäß **diesem Kapitel** gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem **darauffolgenden Jahr** beschließen,

a) den gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Prozentsatz gegebenenfalls innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen unverändert zu lassen, zu erhöhen oder zu verringern oder den gemäß Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz unverändert zu lassen oder zu verringern;

b) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;

c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

„Der in Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 250** EUR sein.“

6c. Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der in Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **2 500** EUR sein.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

„a) mindestens eine Anzahl beihilfefähiger Hektarflächen behalten, die der Anzahl ihrer eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche oder der Anzahl der im Jahr 2015 gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen entspricht;

Geänderter Text

6d. Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mindestens eine Anzahl beihilfefähiger Hektarflächen behalten, die der Anzahl ihrer eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche oder der Anzahl der im Jahr 2015 gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen entspricht, **wobei eine Toleranz von 0,5 Hektar oder, wenn dies niedriger ist, von 25 % der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche oder der Anzahl der im Jahr 2015 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen gilt.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&rid=1>)

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Anhang X – Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb

Derzeitiger Wortlaut

„Merkmale: Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (je m²)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: **0,3**

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: **0,3 m²“**

Geänderter Text

6e. In Anhang X erhält die Zeile „Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb“ folgende Fassung:

„Merkmale: Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (je m²)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: **1**

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: **1 m²“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1307->

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Anhang X – Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Derzeitiger Wortlaut

„Merkmale: Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (je m²)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: **0,7**

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: **0,3 m²“**

Geänderter Text

6f. In Anhang X erhält die Zeile „Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb“ folgende Fassung:

„Merkmale: Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (je m²)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: **1**

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: **1 m²“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1307-20150603&qid=1490178318614&from=DE>)

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Anhang X – Flächen mit Miscanthus – Zeile 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6g. In Anhang X wird folgende Zeile eingefügt:

„Merkmale: Flächen mit Miscanthus

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: 1

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: 1 m²“

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Anhang X – Flächen mit durchwachsener Silphie (*Silphium perfoliatum*) – Zeile 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6h. In Anhang X wird folgende Zeile eingefügt:

„Merkmale: Flächen mit durchwachsener Silphie (*Silphium perfoliatum*)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: 1

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: 1 m²“

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 269 – Absatz 1 – Nummer 6 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Anhang X – Für Honigpflanzen genutzte Brachflächen – Zeile 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6i. In Anhang X wird folgende Zeile eingefügt:

„Merkmale: Für Honigpflanzen genutzte Brachflächen (mit pollen- und nektarreichen Arten)

Umrechnungsfaktor: keine Angabe

Gewichtungsfaktor: 2

Im Umweltinteresse genutzte Fläche: 2 m²“

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Bereitstellung von Betreuung für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger.

f) Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Bereitstellung von Betreuung für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger, **sowie Maßnahmen und Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, Exportmärkte in Drittländern zu diversifizieren und zu konsolidieren.**

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Betreuung für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelnen Erzeugern;

Geänderter Text

i) Betreuung für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelnen Erzeugern; **Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Exportmärkte in Drittländern zu diversifizieren und zu konsolidieren, u. a. Ausfuhrkreditversicherungen, Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung und Verwaltung von Pflanzengesundheitsprotokollen oder Marktstudien und -bewertungen;**

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 33 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für Agrarumwelt- und

Geänderter Text

1a. Artikel 33 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für **Zahlungen für**

Klimazahlungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt werden.“

Agrarumwelt- und **Klimamaßnahmen und ökologischen/biologischen Landbau** gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt werden.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a dieses Absatzes.“

Geänderter Text

1b. Artikel 33 Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen **oder Verpflichtungen im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus** aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 und **Artikel 29 Absätze 2 und 3** der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a dieses Absatzes.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In Artikel 34 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

Im Falle einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder Erzeugerorganisationen der EU sind und deren Vereinigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten tätig sind, kann dieser Prozentsatz auf 5,2 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,7 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Maßnahmen in den Bereichen Krisenprävention und -management verwendet wird, die diese Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchführt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Maßnahmen betreffend die Betreuung anderer Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelner Erzeuger aus *den* Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 1.

Geänderter Text

b) Maßnahmen betreffend die Betreuung anderer Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelner Erzeuger aus **Regionen der** Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 1;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) Maßnahmen und Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, Exportmärkte in Drittländern zu diversifizieren und zu konsolidieren.“

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern** können Erzeugerorganisationen auf deren Antrag eine nationale finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 1 % des Wertes der von **ihnen** vermarkteten Erzeugung gewähren. Diese Beihilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Geänderter Text

(1) **In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse besonders niedrig ist, können die Mitgliedstaaten** Erzeugerorganisationen auf deren Antrag eine nationale finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu **80 % der finanziellen Beiträge gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und bis zu 10 %** des Wertes der von **diesen Erzeugerorganisationen** vermarkteten Erzeugung gewähren. Diese Beihilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der **Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 1 zu ändern, indem Mitgliedstaaten hinzugefügt werden, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse besonders niedrig ist, oder indem Mitgliedstaaten gestrichen werden, in denen dies nicht mehr der Fall ist.**

Geänderter Text

(2) Der **Organisationsgrad der Erzeuger in einer Region eines Mitgliedstaats gilt als besonders niedrig, wenn der durchschnittliche Organisationsgrad in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Datum des Antrags auf nationale finanzielle Unterstützung weniger als 20 % betrug. Dieser Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt und von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und**

Erzeugergruppierungen vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt wurde.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen der durchschnittliche Organisationsgrad in der EU, in den Mitgliedstaaten und in den Regionen sowie genauere Vorschriften für die Berechnung des Organisationsgrads festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 62 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 62 wird folgender Absatz eingefügt:

(4a) Die Mitgliedstaaten können dieses Kapitel auf Regionen anwenden, in denen Wein produziert wird, der zur Herstellung von Weinbrand mit einer geografischen Angabe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates geeignet ist. Für die Zwecke dieses Kapitels können diese Regionen als Regionen betrachtet werden, in denen Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe produziert werden kann.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
- b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
- c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;

d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.

(2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr

3b. Artikel 64 erhält folgende Fassung:

„Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
- b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
- c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;

ca) der Antragsteller hat keinen Wein ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;

d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.

(2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr

die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:

- a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);
- b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen;
- c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;
- d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;
- e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;
- f) neu zu bepflanzen Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf Betriebs- und regionaler Ebene beitragen;
- g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;
- h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzen Flächen.

die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können **vorgeben, welche Fläche dem jeweiligen Antragsteller mindestens und höchstens gewährt wird, und** auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:

- a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);
- b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen;
- c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;
- d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;
- e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;
- f) neu zu bepflanzen Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf Betriebs- und regionaler Ebene beitragen;
- g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;
- h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzen Flächen.

(2a) Wendet der Mitgliedstaat eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien an, kann er beschließen, die Bedingung hinzuzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

Person handeln muss, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. In Artikel 148 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so können ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation, eine Verhandlungsorganisation oder ihre Vereinigungen fordern, dass für Rohmilchliefierungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen bzw. ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter denselben in den Absätzen 4 bis 6 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Handelt es sich bei dem Erstankäufer um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, ist der Vertragsabschluss bzw. das Vertragsangebot nicht verpflichtend, es sei denn, der gemäß Artikel 163 anerkannte Branchenverband des betroffenen Sektors hat einen Standardvertrag erarbeitet, der mit den Vorschriften der Union vereinbar ist.“

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(2) Der Vertrag **und/oder** das Vertragsangebot gemäß **Absatz 1**“

Geänderter Text

3d. In Artikel 148 Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(2) Der Vertrag **bzw.** das Vertragsangebot gemäß **den Absätzen 1 und 1a**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„(3) Abweichend von **Absatz 1** darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft kein Vertrag **und/oder** kein Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.“

Geänderter Text

3e. Artikel 148 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von **den Absätzen 1 und 1a** darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft kein Vertrag **bzw.** kein Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3f. Artikel 149 wird gestrichen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten **können** auf Antrag Erzeugerorganisationen **anerkennen**, die:

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden;

3g. Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten **erkennen** auf Antrag Erzeugerorganisationen **an**, die:

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden **und die mindestens eine der folgende Tätigkeiten ausüben, unabhängig davon, ob das Eigentum von den Landwirten auf die Erzeugerorganisationen übergeht oder nicht:**

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich einer gemeinsamen Verkaufsplattform oder gemeinsamen Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;

vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem

iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;

v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;

vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;

vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;

viii) sonstige gemeinsame Tätigkeiten, mit denen eines der in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Ziele verfolgt wird;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;

vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem

nationalen Gütezeichen;

vii) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität;

viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;

ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;

x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;

xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme.

nationalen Gütezeichen;

vii) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität;

viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;

ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;

x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;

xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme.

(1a) Unbeschadet von Artikel 101 Absatz 1 AEUV kann eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung auf den Markt bringen und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Verhandlungen können stattfinden, sofern

a) die gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Tätigkeiten gemessen an der Menge des betroffenen Erzeugnisses und den Produktions- und Vermarktungskosten erheblich sind;

b) die Erzeugerorganisationen für das von diesen Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen das

Angebot bündeln;

c) die betreffenden Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;

d) der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das landwirtschaftliche Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern;

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die Wettbewerbsbehörde kann in Einzelfällen beschließen, dass bestimmte Verhandlungen von der betreffenden Erzeugerorganisation wieder aufgenommen werden müssen oder nicht geführt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Verwirklichung der Ziele, die in Artikel 39 AEUV aufgeführt sind, gefährdet ist. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Bei Handlungen im Sinne von Unterabsatz 1 setzt die Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die angenommenen Beschlüsse, und zwar unverzüglich nach ihrer Annahme.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter der KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter der KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß nationalen Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, als nach diesem Artikel anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

(2b) Die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] anerkannt wurden, die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen jedoch nicht erfüllen, wird spätestens bis zum [drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] von den Mitgliedstaaten zurückgenommen.

(3) Abweichend von Absatz 1 erkennen die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen an, die aus Erzeugern im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bestehen und

a) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden;

b) ein spezifisches Ziel verfolgen, das eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3h. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 152a
Verhandlungsorganisationen**

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Verhandlungsorganisationen in einem der spezifischen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die

a) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden;

b) ein spezifisches Ziel verfolgen, das eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

(2) Unbeschadet des Artikels 125 in Bezug auf den Zuckersektor kann eine anerkannte Verhandlungsorganisation im Namen ihrer Mitglieder für ihre gesamte Erzeugung oder einen Teil davon Verträge für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem der spezifischen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor aushandeln.

(3) Die Verhandlungen können stattfinden

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an den landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht;

b) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird;

c) sofern für eine bestimmte Verhandlungsorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) das von den Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen

überschreitet nicht 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union;

ii) das von den Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt oder geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats;

d) sofern sie für das von diesen Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen das Angebot bündelt;

e) sofern die betreffenden Erzeuger keiner anderen Verhandlungsorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;

f) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Verhandlungsorganisation angehört, verpflichtet ist, das landwirtschaftliche Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

g) sofern die Verhandlungsorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen sie tätig ist, über das von den Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterrichtet.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels sind bei Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 2 anerkannte Vereinigungen von

Verhandlungsorganisationen eingeschlossen, wenn diese Vereinigungen von Verhandlungsorganisationen die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(5) Unbeschadet der in Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii festgelegten Bedingungen kann eine Verhandlungsorganisation im Milchsektor gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Verhandlungsorganisation das von den Verhandlungen abgedeckte Volumen oder die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaats beträgt.

(6) Im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c sowie von Absatz 4 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise Angaben zu den in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Mengen und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(7) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe c sowie von Absatz 4 kann die Wettbewerbsbehörde in Einzelfällen beschließen, dass bestimmte Verhandlungen von der betreffenden Verhandlungsorganisation wieder aufgenommen werden müssen oder nicht geführt werden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährdet ist.

In Bezug auf den Milchsektor kann die Wettbewerbsbehörde eingreifen, wenn sie dies für notwendig erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um

ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(8) Bei Handlungen im Sinne von Absatz 7 setzt die Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die gemäß Absatz 7 angenommenen Beschlüsse, und zwar unverzüglich nach ihrer Annahme.

(9) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde;

b) „KMU“ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(10) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen dies der Kommission mit.

(11) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anerkannt wurden

und die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, als nach diesem Artikel anerkannte Verhandlungsorganisationen zu betrachten sind.“

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3i. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 152b

Werteteilung

Unbeschadet des Artikels 125 in Bezug auf den Zuckersektor können Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem der spezifischen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren über ihre gemäß Artikel 152 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, ihre gemäß Artikel 152a dieser Verordnung anerkannten Verhandlungsorganisationen, ihrer gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen und Unternehmen, die diese Erzeugnisse vermarkten oder verarbeiten, Klauseln zur Werteteilung vereinbaren, auch betreffend Vermarktungszuschläge und Verluste, mit denen festgelegt wird, wie unter ihnen eine entsprechende Verteilung bei einer bestimmten Entwicklung der einschlägigen Marktpreise oder sonstiger Rohstoffmärkte erfolgt.“

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 154 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) *Damit die Anerkennung durch einen Mitgliedstaat möglich ist, muss es sich bei der Verhandlungsorganisation, die den entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,*“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Geänderter Text

3j. *In Artikel 154 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:*

„(1) *Mitgliedstaaten erkennen alle juristischen Personen oder genau definierten Teile einer juristischen Person als Erzeugerorganisation an, die die Anerkennung als solche beantragen und*“

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 k (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 154 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3k. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 154a

Anerkennung von Verhandlungsorganisationen

(1) Damit die Anerkennung durch einen Mitgliedstaat möglich ist, muss es sich bei der Verhandlungsorganisation, die den entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,

a) die die Anforderungen nach Artikel 152a Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt;

b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist bzw. die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine

Mindestmenge bzw. einen Mindestwert an vermarktbareren Erzeugnissen abdeckt, die bzw. der von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzen ist;

c) die hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und, wenn dies zweckmäßig ist, eine Bündelung des Angebots bietet;

d) die eine Satzung hat, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

a) Sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Verhandlungsorganisation; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Organisation ihren Sitz hat.

b) Sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen und die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.

c) Sie erlassen im Falle des Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung.

d) Sie teilen der Kommission bis zum 31. März jedes Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr

getroffen haben.“

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 156 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

*„Vereinigungen von
Erzeugerorganisationen“*

Geänderter Text

3l. Die Überschrift von Artikel 156 erhält folgende Fassung:

**Vereinigungen von
Erzeugerorganisationen und
Vereinigungen von
Verhandlungsorganisationen“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Text über die einzige GMO an die Schaffung von Verhandlungsorganisationen, die der Berichtersteller mit Änderungsantrag 69 eingeführt hat, angepasst und die Möglichkeit eröffnet werden, Vereinigungen von Verhandlungsorganisationen zu schaffen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 156 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Erzeugerorganisation in

Geänderter Text

3m. Artikel 156 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Verhandlungsorganisationen anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Verhandlungsorganisation in wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in

wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in Artikel **161** Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.“

Artikel **154a** Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 n (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in **bestimmten** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, **die:**“

Geänderter Text

3n. In Artikel 157 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in **einem oder mehreren** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, **die:**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 o (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 – Absatz 1 – Ziffer xiv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3o. In Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c wird folgende Ziffer eingefügt:

„xiva) Vereinbarung von Standardklauseln zur Werteteilung, einschließlich Vermarktungszuschlägen und Verlusten, mit denen festgelegt wird, wie unter ihnen eine entsprechende Verteilung bei einer bestimmten Entwicklung der einschlägigen Marktpreise oder sonstiger Rohstoffmärkte erfolgt.“

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 p (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 157 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer xiv b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3p. In Artikel 157 Absatz 1
Buchstabe c wird folgende Ziffer
eingefügt:**

**„xivb) Umsetzung kollektiver
Maßnahmen zur Verhinderung oder
Steuerung der Gesundheits-,
Pflanzenschutz- und Umweltrisiken sowie
der Unsicherheiten in Verbindung mit der
Erzeugung sowie gegebenenfalls der
Verarbeitung bzw. Vermarktung bzw. des
Vertriebs von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen und Lebensmitteln.“**

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 q (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 157 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer xi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3q. In Artikel 157 Absatz 3
Buchstabe c wird folgende Ziffer
eingefügt:**

**„xia) Vereinbarung von Standardklauseln
zur Werteteilung, einschließlich
Vermarktungszuschlägen und Verlusten,
mit denen festgelegt wird, wie unter ihnen
eine entsprechende Verteilung bei einer
bestimmten Entwicklung der
einschlägigen Marktpreise oder sonstiger
Rohstoffmärkte erfolgt.“**

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 r (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 157 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer xi b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3 r. In Artikel 157 Absatz 3
Buchstabe c wird folgende Ziffer
eingefügt:**

**„xib) Umsetzung kollektiver Maßnahmen
zur Verhinderung oder Steuerung der
Gesundheits- und Umweltrisiken sowie
der Unsicherheiten in Verbindung mit der
Erzeugung sowie gegebenenfalls der
Verarbeitung bzw. Vermarktung bzw. des
Vertriebs von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen und Lebensmitteln.“**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 s (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 158 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3s. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 158a

**Anerkennung länderübergreifender
Branchenverbände**

**Es obliegt dem Mitgliedstaat, in dem sich
der Hauptsitz eines länderübergreifenden
Branchenverbandes befindet, über die
Anerkennung des betreffenden Verbands
zu entscheiden.**

**Der Mitgliedstaat, der über die
Anerkennung zu entscheiden hat, nimmt
die erforderlichen Kontakte für die
administrative Zusammenarbeit mit den
übrigen Mitgliedstaaten, in denen die
Mitglieder des betreffenden Verbands
niedergelassen sind, auf, um zu prüfen,
ob die Voraussetzungen für die**

Anerkennung erfüllt sind.

Die übrigen Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder eines länderübergreifenden Branchenverbands niedergelassen sind, leisten dem Mitgliedstaat, der über die Anerkennung zu entscheiden hat, jede erforderliche administrative Unterstützung.

Der Mitgliedstaat, der über die Anerkennung zu entscheiden hat, stellt auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats, in dem Mitglieder des betreffenden Verbands niedergelassen sind, alle relevanten Informationen zur Verfügung.“

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 t (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 159 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Anerkennungspflicht“

3t. Die Überschrift von Artikel 159 erhält folgende Fassung:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 u (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 159 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„In Abweichung von den Artikeln 152 bis 158 erkennen die Mitgliedstaaten auf Antrag folgende Organisationen an:“

3u. In Artikel 159 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„In Abweichung von den Artikeln 152a bis 158 erkennen die Mitgliedstaaten auf Antrag folgende Organisationen an:“

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 v (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 159 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„a) *Erzeugerorganisationen in folgenden Sektoren:*

i) Obst und Gemüse, in Bezug auf eines oder mehrere Erzeugnisse dieses Sektors und/oder Erzeugnisse, die ausschließlich zur Verarbeitung bestimmt sind,

ii) Olivenöl und Tafeloliven,

iii) Seidenraupen,

iv) Hopfen;“

3v. Artikel 159 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) *Verhandlungsorganisationen in den Sektoren Milch und Milcherzeugnisse;“*

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 w (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 161

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3w. Artikel 161 wird gestrichen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 x (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 1a (neu)

3x. In Artikel 168 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder deren Vereinigung in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor – mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker – fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen bzw. ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter denselben in den Absätzen 4 bis 6 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Handelt es sich bei dem Erstankäufer um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, ist der Vertragsabschluss bzw. das Vertragsangebot nicht verpflichtend, es sei denn, der gemäß Artikel 157 anerkannte Branchenverband des betroffenen Sektors hat einen Standardvertrag erarbeitet, der mit den Vorschriften der Union vereinbar ist.“

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 y (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Einleitung**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3y. In Artikel 168 Absatz 4 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(4) Der Vertrag **und/oder** das Vertragsangebot gemäß **Artikel 1**“

„(4) Der Vertrag **bzw.** das Vertragsangebot gemäß **den Absätzen 1 und 1a**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 z (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„(5) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Erzeuger an einen Käufer kein Vertrag oder Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn es sich bei dem Käufer um eine Genossenschaft handelt, der der betreffende Erzeuger angehört, und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.“

Geänderter Text

3z. Artikel 168 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 1 **und Absatz 1a** darf bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Erzeuger an einen Käufer kein Vertrag oder Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn es sich bei dem Käufer um eine Genossenschaft handelt, der der betreffende Erzeuger angehört, und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 za (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 169

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3za. Artikel 169 wird gestrichen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 zb (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 170

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3zb. Artikel 170 wird gestrichen.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 zc (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 171

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3zc. Artikel 171 wird gestrichen.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 3 zd (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Kapitel III a – Artikel 175 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3zd. In Titel II wird ein neues Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIIa

Beziehungen zur Wertschöpfungskette

Artikel 175a

Unlautere Handelspraktiken

Bis zum 30. Juni 2018 reicht die Kommission beim Europäischen Parlament und beim Rat einen Legislativvorschlag für einen Rechtsrahmen auf Unionsebene ein, der dazu dient, Handelspraktiken zu bekämpfen, die grob von den guten

Handelsgepflogenheiten abweichen und im Gegensatz zu Treu und Glauben sowie einer gerechten Behandlung bei Operationen zwischen Landwirten, einschließlich ihrer Organisationen und verarbeitender KMU, und ihren Handelspartnern, die ihnen in der Wertschöpfungskette nachgeschaltet sind, stehen.“

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen **von Erzeugerorganisationen**, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch die Ziele des Artikels 39 AEUV gefährdet werden.“

Geänderter Text

4a. Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß **Artikel 152a dieser Verordnung anerkannten Verhandlungsorganisationen oder ihren gemäß Artikel 156** dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch die Ziele des Artikels 39 AEUV gefährdet werden.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 209 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf Klauseln bezüglich der Werteteilung und auf eine bestimmbare Preisformel, der insbesondere objektive Marktkriterien zugrunde gelegt werden, als notwendig für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. In Artikel 209 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 dieser Verordnung anerkannte Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 152a anerkannte Verhandlungsorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen. Dem Ersuchen um Stellungnahme kommt die Kommission unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags ihre Stellungnahme. Kommt die Kommission dem Ersuchen innerhalb dieses Zeitraums nicht nach, gilt dies als zustimmende Antwort.“

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. In Artikel 209 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.“

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4f. Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden **oder** erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.“

4g. Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden, erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt **werden oder sonstige angemessene Maßnahmen zur Versorgungssteuerung vorgeschlagen** werden.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 h (neu)

4h. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 220a

Freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung

(1) Im Falle eines schweren Ungleichgewichts auf dem Markt und sofern die Produktionsverfahren dies zulassen, kann die Kommission beschließen, Erzeugern in einem spezifischen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die ihre Lieferungen über einen Zeitraum von drei Monaten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres freiwillig reduzieren, Beihilfen zu gewähren.

(2) Die Beihilfen werden auf der Grundlage eines Antrags gewährt, der von den Erzeugern gemäß dem Verfahren, das durch den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wurde, in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem die Erzeuger niedergelassen sind.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Anträge auf Beihilfen für eine verringerte Erzeugung von anerkannten Organisationen oder Genossenschaften, die nach einzelstaatlichem Recht gegründet wurden, im Namen der Erzeuger eingereicht werden müssen. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Beihilfen in voller Höhe an die Erzeuger weitergegeben werden, die ihre Lieferungen tatsächlich reduziert haben.

(3) Damit diese Regelung wirksam und angemessen durchgeführt wird, erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

a) Festlegung der Höchstliefervolumen

oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen;

b) die Dauer des Zeitraums, in dem die Verringerung angestrebt wird, und erforderlichenfalls die Verlängerung dieses Zeitraums;

c) die Höhe der Beihilfe, die dem reduzierten Volumen bzw. der reduzierten Menge und den finanziellen Regelungen entspricht;

d) die Kriterien für Antragsteller, damit diese beihilfefähig sind und der Antrag auf Beihilfe zulässig ist;

e) die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, aus denen hervorgeht, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen und Beschlüsse von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren findet, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:“

Geänderter Text

4i. In Artikel 222 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, aus denen hervorgeht, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen und Beschlüsse von **Landwirten, Vereinigungen von Landwirten oder Vereinigungen dieser Vereinigungen oder** von anerkannten Erzeugerorganisationen, **anerkannten Verhandlungsorganisationen**, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren findet, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf

abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490086023420&uri=CELEX:32013R1308>)

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4k. Artikel 222 Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 k (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4k. In Artikel 222 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen und Beschlüsse können gemäß den in Artikel 164 festgelegten Bedingungen verlängert werden.“

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 l (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 232 – Absatz 2

4l. Artikel 232 Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Derzeitiger Wortlaut

„– die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten;“

Geänderter Text

4m. Anhang VII Teil II Absatz I Buchstabe c Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„– die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde – **ausgenommen Verfahren zur teilweisen Konzentrierung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Absatz 1 –**, 15 % vol überschreiten;“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 n (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VIII – Teil I – Buchstabe A – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts wird nach den in Abschnitt B erwähnten önologischen Verfahren vorgenommen und darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 3 % Vol. in der Weinbauzone A;

Geänderter Text

4n. Anhang VIII Teil I Buchstabe A Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts wird nach den in Abschnitt B erwähnten önologischen Verfahren vorgenommen und darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 3,5 % Vol. in der Weinbauzone A;

- | | | | |
|----|-----------------------------------|----|----------------------------------|
| b) | 2 % Vol. in der Weinbauzone B; | b) | 2,5 % Vol. in der Weinbauzone B; |
| c) | 1,5 % Vol. in der Weinbauzone C.“ | c) | 2 % Vol. in der Weinbauzone C.“ |

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&rid=1>)

Begründung

Mit dieser Änderung, durch die sich keine Anpassung der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte ergibt, soll das Verfahren zur Genehmigung einer Anreicherung vereinfacht werden, indem den Mitgliedstaaten die gesamte Zuständigkeit zur Genehmigung solcher önologischen Verfahren übertragen wird.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 270 – Absatz 1 – Nummer 4 o (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VIII – Teil I – Buchstabe A – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4o. Anhang VIII Teil I Buchstabe A Absatz 3 wird gestrichen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0605 – C8-0372/2016 – 2016/0282(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 21.11.2016	CONT 21.11.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 21.11.2016	
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.1.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Albert Deß 25.1.2017	
Artikel 55 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.1.2017	
Prüfung im Ausschuss	13.3.2017	
Datum der Annahme	3.5.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34	–: 10
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Richard Ashworth, José Bové, Daniel Buda, Nicola Caputo, Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Jean-Paul Denanot, Albert Deß, Diane Dodds, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Edouard Ferrand, Luke Ming Flanagan, Beata Gosiewska, Martin Häusling, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Ivan Jakovčić, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Nuno Melo, Ulrike Müller, Maria Noichl, Marijana Petir, Laurențiu Rebegea, Jens Rohde, Bronis Ropé, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Bas Belder, Franc Bogovič, Rosa D'Amato, Stefan Eck, Jens Gieseke, Norbert Lins	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
ALDE	Jan Huitema, Ivan Jakovčić, Ulrike Müller, Jens Rohde
ECR	Richard Ashworth, Bas Belder, Jørn Dohrmann, Beata Gosiewska, Zbigniew Kuźmiuk
ENF	Edouard Ferrand, Philippe Loiseau, Laurențiu Rebega
NI	Diane Dodds
PPE	Daniel Buda, Michel Dantin, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Mairead McGuinness, Nuno Melo, Marijana Petir, Czesław Adam Siekierski
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Nicola Caputo, Paolo De Castro, Jean-Paul Denanot, Viorica Dăncilă, Ricardo Serrão Santos, Tibor Szanyi

10	-
EFDD	John Stuart Agnew, Rosa D'Amato
GUE/NGL	Stefan Eck, Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Maria Lidia Senra Rodríguez
S&D	Marc Tarabella
Verts/ALE	José Bové, Martin Häusling, Bronis Ropé

1	0
S&D	Maria Noichl

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung